

welche wegen Alters, Krankheit und Gebrechlichkeit, oder als verwaisete Kinder armer Eltern völlig zu versorgen seien, wodurch daher freilich schon die Idee der Local-Armenbeschäftigungsanstalten an die Hand gegeben wurde. So wie ferner §. 14. die Errichtung von Localarmenordnungen, mithin die Maßregel, das Armenwesen aller Orten unter zweckmäßiger Benutzung der im Gesetze enthaltenen allgemeinen Vorschriften nach den individuellen Bedürfnissen und Umständen einzurichten, anbefohlen wurde, so gibt jenes Gesetz schon in demselben §. für diejenigen Orte, welche für sich allein eine hinreichende Armenversorgung herzustellen zu unvermögend sind, die Anleitung zur Vereinigung mit andern, durch die Errichtung der Gerichts-Armencassenverbände.

Das II. Kapitel gibt die Mittel an, durch welche dem Bettelwesen gesteuert werden soll, und zwar ist §. 1. nicht nur das Betteln am Orte, sondern auch das jetzt so sehr beklagte Auslaufen der Bettler in andere Gerichte ernstlichst verboten. Die Uebertreter dieses Verbots sollen in den Städten, wo ordentliche Zucht- und Armenhäuser vorhanden seien, auf eine Zeit lang dahin gebracht, mit Zuchtlingkost versehen, zur Arbeit angehalten, und bei wiederholtem Einbringen mit dem gewöhnlichen Willkommen belegt werden. Wo dergleichen Anstalten nicht vorhanden, sollen sie zur Strafe zu öffentlichen Arbeiten gebraucht oder auch mit Gefängniß auf einige Tage belegt werden, dabei aber bloß Wasser und Brod erhalten¹¹⁾. Im §. 2. wird das Ausstellen von Bettelpässen und das Geben von Almosen bei 10 Thaler Strafe untersagt. §. 3. enthält das Verbot gegen das Eindringen ausländischer Bettler und Landstreicher, namentlich der

11) Es wäre nicht uninteressant, eine Geschichte über das Bettelwesen und folglich auch über die Strafen gegen Bettler zu haben. — In England, wo sehr frühzeitig Gesetze über das Bettelwesen erschienen (1536), wurden widerspenstige Bettler mit den härtesten Strafen bedroht. Brandmarkung, fortdauernde oder vorübergehende Sclaverei, waren die 1547 bestimmten Strafen. — In Frankreich wurden die Bettler unter Ludwig XIV. mit Ruthen gehauen, an Halseisen gestellt, gebranntmarkt, verstümmelt, in den Regimentern fast zu Tode geprügelt, ja sogar getödtet. Nach 1777, unter Ludwig XVI. wurde ohne Weiteres Jeder im Alter von 16—70 Jahren zur Galeere verdammt, der sechs Monate lang kein Gewerbe betrieben hatte und sonst keine Unterhaltungsmittel nachweisen konnte. — Ganz anders war es im 16. Jahrh. in Spanien, wo z. B. 1540 verordnet wurde, daß selbst fremde Personen nicht ohne Almosen gelassen und gleich den Einheimischen bedacht werden sollten, ohne daß man ein anderes Zeugniß verlangte, als die eigene einfache Erklärung des Dürstigen.